Zweckvereinbarung

zwischen
der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Florian Leupold,

und

der Großen Kreisstadt Selb, Ludwigstrasse 6, 95100 Selb, vertreten durch den Oberbürgermeister Ulrich Pötzsch

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§1
Aufgabe

(1) Die oben genannten Vertragspartner sind gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei (im Nachfolgenden Kommunale Verkehrsüberwachung genannt). Die Vertragspartner führen die Kommunale Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Verkehrsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Vertragspartner bestimmen sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit der Polizeiinspektion Marktredwitz.

§2
Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Stadt Selb überträgt der Stadt Marktleuthen die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung (Überwachung des ruhenden Verkehrs) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse.

(2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung (Ort, Zeitraum, Umfang) werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt.

§3
Durchführung

Mit der Durchführung der Verkehrsüberwachung können durch die Stadt Marktleuthen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auch private Unternehmen beauftragt werden.

§4
Kostenregelung / Verteilung der Einnahmen

(1) Die Stadt Marktleuthen verzichtet der Stadt Selb gegenüber auf die Erhebung des rechnerisch auf sie entfallenden Anteils der Kosten der Verkehrsüberwachung.

(2) Die Stadt Selb verzichtet der Stadt Marktleuthen gegenüber auf die Auszahlung des Überschusses sämtlicher Verwarnungs- und Bußgelder und sonstiger Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung gegenüber dem rechnerischen Anteil der auf sie entfallenden Kosten.

§5
Dauer der Zweckvereinbarung / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst befristet für ein Jahr. Die Vereinbarung tritt am 01.03.2017 in Kraft, spätestens jedoch am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte sie nicht zwei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich von einem Partner gekündigt werden.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Marktleuthen, den

Florian Leupold
Erster Bürgermeister
Stadt Marktleuthen

Selb, den 21.02.2017

Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Selb